



Baden-Württemberg

Merkblatt zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) im Steillagenweinbau – Hinweise zur Anwendung

(Stand: 11/2022)

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen (z. B. Hubschrauber oder Drohnen) ist laut § 18 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) verboten, jedoch kann die zuständige Behörde auf Antrag die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug im Steillagenweinbau und im Kronenbereich von Wäldern genehmigen (§ 18 Abs. 2 PflSchG).

Genehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen werden von dem zuständigen Regierungspräsidium nach der Prüfung der Antragsunterlagen und Sachlage im Einzelfall erteilt. Die Vorschriften über den Luftverkehr und andere einschlägige Vorschriften bleiben unberührt.

Nach erteilter Genehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) und zum Abwurf von Gegenständen erteilt wurden und für die Piloten Fernpiloten-Scheine vorliegen, sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen darf ausschließlich durch berufliche Anwender erfolgen, die über die erforderliche Sachkunde im Sinne von § 9 PflSchG verfügen (Sachkundenachweis).
- Ein nach §9 PflSchG sachkundiger Flughelfer mit speziellen Kenntnissen für Bedienung und Wartung der Spritzanlage sowie der Befülleinrichtung muss an jedem Arbeitsflugplatz bereitstehen.
- **Im Vorfeld der Behandlung ist festzulegen, wer die Funktion des Verantwortlichen am Landeplatz wahrnimmt.**
- Die Anwendung darf nur mit unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) erfolgen, die mit Injektordüsen und Spritzeinrichtungen ausgestattet sind, die in die Liste des JKI mit geeigneten Spritzeinrichtungen für unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagen-Weinbau eingetragen sind.
- Bei neuen Drohnen muss bis 6 Monate nach Ingebrauchnahme eine Gerätekontrolle erfolgt sein. Weitere Kontrollen sind in Abständen von 6 Kalenderhalbjahren erforderlich.
- Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für das Anwendungsverfahren mit unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) zugelassen oder genehmigt sind.
- Pflanzenschutzmittel dürfen mit Luftfahrzeugen nicht angewendet werden:
 - bei horizontalem Wind über 5 m/s sowie bei Windböen, die die sachgerechte Anwendung beeinträchtigen können,

- mit Einsetzen der Thermik (durch Erwärmung des Bodens verursachte vertikale Luftströmung)
- sowie bei Lufttemperaturen über + 25°C im Schatten
- Es sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes einzuhalten. Warndienstaufrufe und Bekämpfungsrichtwerte sind zu beachten.
- Es muss gewährleistet sein, dass Fernpilot und Drohnenhelfer zu jeder Zeit selbst Sichtkontakt zur Drohne und zur Behandlungsfläche haben, um Gefahren/Hindernisse auf der Behandlungsfläche und im angrenzenden Bereich frühzeitig erkennen und eine Gefährdung Dritter durch ausreichende Reaktionszeiten sicher ausschließen zu können.
- Die Öffentlichkeit ist über die geplanten Drohneneinsätze und die beflogenen Weinbergsflächen sowie die Notwendigkeit zur Sperrung der Wege in diesem Gebiet während des Drohneneinsatzes und bis zum Antrocknen des Spritzbelages vorab in geeigneter Weise zum Drohneneinsatz zu informieren.
- Hinweise zum Drohneneinsatz und geeignete Absperrungen an den Zufahrtswegen zum Einsatzgebiet sind zu veranlassen. Gegebenenfalls sind frühzeitig erforderliche Absprachen mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden nötig und notwendige Absperrmaßnahmen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen zu klären.
- Neben den Auflagen des Genehmigungsbescheides sind auch die Auflagen und Anwendungsbestimmungen der Zulassung des jeweils verwendeten Pflanzenschutzmittels einzuhalten.
- Am Landeplatz müssen funktionstüchtige Wind- und Temperaturmessgeräte verfügbar sein.
- Die Regelungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten (§ 21h Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)) sind einzuhalten. Insbesondere muss innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 Metern von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen), Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen die Höhe des Fluggerätes über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand und der seitliche Mindestabstand stets größer als 10 Meter sein.
- Die Pflanzenschutzmittelanwendungen sind gemäß § 11 PflSchG aufzuzeichnen.
- Eine Vorlage kann über https://www.julius-kuehn.de/media/Institute/AT/PDF_RichtlinienListenPruefberichte/Rili_PSgeraete/4-1.1_Richtlinie_fuer_die_Anwendung_von_Pflanzenschutzmitteln_mit_Luftfahrzeugen.pdf abgerufen werden
- Die Betriebsleitung der weinbaulichen oder forstwirtschaftlichen Betriebe hat die Aufzeichnungen auf ihren Flächen unter Nennung des Anwenders zusammen zu führen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 PflSchG).
- Auf allen Rebflächen müssen wirksame Erosionsschutzmaßnahmen getroffen sein, um die Abschwemmung von Wirkstoffen zu verhindern.
- Eine Arbeitsflugkarte des Auftraggebers für jeden Piloten und den Einsatzleiter, mindestens im Maßstab 1:25000 oder in größerem Maßstab ist erforderlich, die zumindest folgendes beinhaltet:

- die gemäß der Genehmigung nach § 18 Abs. 2 PflSchG der zuständigen Landesbehörde zu behandelnden Flächen.
 - die Arbeitsflugplätze (Start- und Landeplatz sowie der Befüllplatz für Pflanzenschutzmittel)
 - alle gefährdeten Objekte im Bereich der zu behandelnden Flächen oder im unmittelbaren Umfeld dieser Flächen, z. B. Wohnhäuser und Gärten, Parks, Sportanlagen, Zelt- und Campingplätze, Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete der Zonen I und II und andere Schutzgebiete
 - Nachbarkulturen, die geerntet oder genutzt werden sollen
 - alle Flughindernisse auf den zu behandelnden Flächen
 - öffentliche Straßen und Wege sowie Schienenwege, auf denen Personen- oder Fahrzeugverkehr stattfindet
 - Tierhaltungen in nicht geschlossenen Gebäuden, falls relevant
- Weitere Informationen können in der Richtlinie für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen des Julius Kühn-Instituts nachgelesen werden.